

Richtlinie

zur Finanzierung der IT-Ausstattung (investiver Bereich) an den weiterführenden Schulen des Landkreises Coburg

Der Landkreis Coburg ist Träger der beiden Staatlichen Realschulen – Coburg II und Realschule Neustadt b. Coburg -, des Staatlichen Arnold-Gymnasiums Neustadt b. Coburg und der beiden Berufsfachschulen – für Ernährung und Versorgung und für Kinderpflege.

Als zertifizierte Bildungsregion unterstützt er bei den Beschaffungen für die Schulen insbesondere alle Maßnahmen, die der Bildungsgerechtigkeit dienen und den Schülerinnen und Schülern direkt bei der Erfassung der Lerninhalte zu Gute kommen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

Bei der Ausstattung dieser Schulen mit IT-Technik legt der Landkreis Wert auf eine Vereinheitlichung der IT-Ausstattung zur Reduzierung des Supportaufwands, die eine nutzerorientierte und damit individuelle Entwicklung der IT-Ausstattung ermöglicht. Den haushaltsrechtlichen Belangen des Landkreises ist dabei Rechnung zu tragen.

1. Grundlage

Die Richtlinie enthält Regelungen für Ausstattung und Support des Verwaltungsnetzes, des Schülernetzes und für die Beschaffung von IT-Endgeräten.

2. Finanzierung

Folgende Regelungen zur Finanzierung von IT-Technik werden getroffen:

- a. Für jede Schule wird beginnend mit dem Jahr 2016 ein Fünfjahresfinanzrahmen festgelegt. Es setzt sich aus einem für den Fünfjahreszeitraum gültigen Sockelbetrag, einem Betrag, der sich aus der Schülerzahl errechnet und einem möglichen Sonderbudget zusammen. Es wird ein Sockelbetrag in Höhe von insgesamt 10.000 € für den Fünfjahreszeitraum vorgesehen.
Hinzu kommt für jede/n SchülerIn, die zum Stichtag der Meldung zur Schulstatistik die Schule besucht, ein Betrag von 35,- € je Jahr. Dieser Gesamtbetrag dient zur Ausstattung der Schule mit Servern, Druckern etc. und die Ausstattung der Klassen- und Fachräume mit IT-Technik.
Ein Sonderbudget bis zu max. 2.500 €/ Haushaltsjahr wird zusätzlich eingeräumt, wenn es der Schule gelingt, einen gleichhohen Betrag an Spendenmitteln für die IT-Ausstattung in diesem Haushaltsjahr einzuwerben.
- b. Die Mittel können innerhalb des Fünfjahreszeitraumes auf andere Haushaltsjahre übertragen werden.
- c. Bei gravierenden baulichen Änderungen oder grundsätzlichen Änderungen im Lehrplan sind Abweichungen möglich, über die das zuständige Gremium des Kreistages entscheidet.

3. Entscheidungskompetenz für IT-Ausstattung

- a. Der Bedarf für die Ausstattung des Verwaltungsnetzes inkl. der Ausstattung der Computerräume wird von den Schulleitungen mit der jährlichen Haushaltsbedarfsaufstellung an den Fachbereich IuK gemeldet. Entscheidungen über die Ausstattung des Verwaltungsnetzes trifft der Fachbereich IuK des Landkreises Coburg nach Rücksprache mit den Schulleitungen. Damit sollen insbesondere eine Reduzierung des IT-Supports und der Kosten für die Betreuung des Verwaltungsnetzes erreicht werden. Kosten für Investitionen im Bereich des Verwaltungsnetzes werden im Haushalt des Landkreises gesondert ausgewiesen.
- b. Entscheidungen darüber, welche IT-Hard- und Software für das Schülernetz beschafft werden, trifft die Schulleitung. Zu beachten ist dabei der Fünfjahresfinanzrahmen.
Grundlage für die Auswahl der IT-Hard- und Software ist ein jährlich fortzuschreibender Produktkatalog. Die erstmalige Aufstellung des Produktkatalogs und dessen Fortschreibung erfolgt durch den Fachbereich IuK des Landkreises Coburg. Die Systembetreuer der Schulen können dem Fachbereich IuK über den Schulleiter Vorschläge zum Produktportfolio zuleiten.

Sollte eine Schule technische Geräte einsetzen wollen, die nicht im Produktkatalog gelistet sind, sind vorab ein schriftlicher Antrag und die Genehmigung durch den Fachbereich IuK erforderlich.

Einzelmaßnahmen in Verantwortung des Schulleiters dürfen max. 50 % des jährlichen Sockelbetrages und die zur Verfügung stehenden Spendengelder sowie die sich daraus ergebende Aufstockung (Sonderbudget) ausmachen. Sollte die Maßnahme teurer sein, ist sie im Vorfeld vom Fachbereich IuK im Landratsamt zu genehmigen.

Sachspenden aus dem Bereich IT-Ausstattung dürfen nur nach Genehmigung durch die IuK in das Netz der Schulen eingebunden werden. Bei der Entscheidung sind Folgekosten zu berücksichtigen.

4. Beschaffung

Die Beschaffung selbst erfolgt durch den Fachbereich IuK im Landratsamt Coburg, sofern die einzelnen Produkte nicht unter die Richtlinie zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis fallen.

Bei nicht abgestimmten IT-Anschaffungen durch die Schule kann eine zeitnahe Verfügbarkeit der IT-Betreuungskräfte des Landkreises weder erwartet, noch sichergestellt werden. Der ersatzweise Rückgriff auf externe Dienstleister ist in solchen Fällen nicht möglich.

5. Umsetzung der Maßnahmen

Die Schulleitung erstellt ein Umsetzungskonzept für das kommende Haushaltsjahr, das mit dem Fachbereich IuK des Landkreises Coburg und der Bauverwaltung im Rahmen der Haushaltsbesprechungen durch FB 23 abzustimmen ist. Hierbei gilt es, den zeitlichen Rahmen der Umsetzung von IT-Projekten (z. B. Parametrierung, Installation und roll-out der IT-Endgeräte) und damit den Einsatz der Betreuungskräfte IT des Landkreises zu berücksichtigen.

Zur Vorbereitung des Umsetzungskonzeptes empfehlen die Systembetreuer der Schulen den Schulleitern die Verwendung der eingestellten Gelder. Die Schulleiter melden die Bedarfsanforderung an den Fachbereich IT des Landkreises Coburg bis spätestens 15.10. des Vorjahres.

6. Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt zunächst für die Haushaltsjahre 2016 und 2017. Jährlich im Oktober trifft sich die Arbeitsgruppe IT-Richtlinie des Kreistags mit den Vertretungen der Verwaltung und den Schulleitungen zur Reflektion.

Coburg, den

Michael Busch
Landrat